

Krankheit

Zeitung erwähnt Alkoholprobleme eines Ratsmitgliedes

Der Gerichtsvollzieher räumt die ehemalige Mietwohnung eines Stadtratsmitgliedes in einer Gaststätte. Die Zeitung am Ort berichtet über den Vorgang unter Namensnennung. Der Räumung seien etliche Mahnbescheide vorausgegangen. Sie seien zum Teil ebenso ungeöffnet geblieben wie „Brandbriefe“ der Brauerei, die das Lokal an den Mediziner und Kommunalpolitiker verpachtet habe. In dem Bericht wird erwähnt, dass der Betroffene Alkoholiker ist und Schulden hat. Der Vorsitzende der Freien Liste, welcher der Mann angehört, beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Fraktionskollege könne entgegen der Behauptung der Zeitung seine Schulden begleichen. Außerdem sei er nicht alkoholkrank. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, die Alkoholprobleme des Mannes seien in direktem Zusammenhang mit der Pfändungsaktion zu sehen. Zudem handele es sich bei dem Betroffenen um einen Mandatsträger, der seinen Wählern und der Öffentlichkeit gegenüber in der Pflicht stehe. Der Autor habe sich vergeblich bemüht, den Mediziner telefonisch zu erreichen. Der Fraktionsvorsitzende, zugleich Beschwerdeführer, habe ihm auf Anfrage erklärt, er könne den Doktor nicht sprechen, da dieser „besoffen“ sei. Bei seinem Fraktionskollegen handele es sich um einen „therapieresistenten Alkoholiker“. (2000)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine Missbilligung. Er kritisiert die in dem Beitrag getroffene Aussage, das Ratsmitglied leide an einer Alkoholkrankheit. Mit dieser Aussage wird unzulässig in die Privatsphäre des Betroffenen eingegriffen. Auch die Tatsache, dass er Ratsmitglied ist, rechtfertigt es nicht, den Lesern mitzuteilen, dass er alkoholkrank ist. (B 203/00)

Aktenzeichen:B 203/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung